

17. III. **638. Steuereinschätzung.** Auf den Antrag der Finanzdirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. An das schweizerische Bundesgericht in Lausanne wird im Doppel geschrieben:

In Sachen des Eugen Sigg, Kaufmann, in Marseille, betreffend Rechtsungleichheit (Proz. Nr. 102), übersenden wir Ihnen innert der uns mit Verfügung vom 26. Februar 1925 angesetzten Frist die Akten der Oberrekurskommission mit deren Vernehmlassung, ferner die Steuerakten und beantragen, den Rekurs abzuweisen.

In tatsächlicher Hinsicht verweisen wir, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Feststellungen in der Verfügung der Finanzdirektion vom 11. Juli 1924 (act. II/15 der Steuerakten) und deren Vernehmlassung an die Oberrekurskommission vom 22. September 1924 (O. R. K. Akten Nr. 19).

Für die Richtigkeit der Behauptung des Rekurrenten, die drei Prokuristen in Küsnacht würden lediglich aus Anerkennung für geleistete Dienste in ihrer Stellung beibehalten, liegt nichts vor. Aus der Tatsache, daß sie noch heute laut Handelsregister die Prokura ausüben, müssen wir gegenteils ableiten, daß sie für die Niederlassung Küsnacht, beziehungsweise für das Gesamtgeschäft tätig sind, was deren Berücksichtigung bei der Beurteilung der Wichtigkeit des Betriebes in Küsnacht erfordert.

Der Streit dreht sich einzig um den von uns beanspruchten Vorausanteil von 10% am Gesamtgewinn der Firma. Gegenüber den Ausführungen des Rekurrenten ist richtig zu stellen, daß wir neben Küsnacht auch Marseille, dem andern Sitz der Gesellschaft, einen Vorausanteil von 10% zubilligten und lediglich die restlichen 80% des Gewinnes aufteilten. In rechtlicher

Beziehung verweisen wir auf die Ausführungen in Ziffer 3 der erwähnten Verfügung der Finanzdirektion und den Inhalt des angefochtenen Entscheides der Oberrekurskommission.

II. Mitteilung an die Finanzdirektion zu Handen des kantonalen Steueramtes (Rechtsabteilung).